SATZUNG

"Kunstschule IKARUS e. V."

§1

Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Kunstschule IKARUS e. V."
- 2. Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer und kultureller Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die "Kunstschule IKARUS", die der Verein in eigener pädagogischer Verantwortung betreibt.
- 3. Die "Kunstschule IKARUS" soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die selbständige Umsetzung künstlerischer und kultureller Ideen mit allen Sinnen heranführen. Dazu werden Kurse, Projekte, Modellvorhaben und Ausstellungen möglichst multimedial konzipiert und durchgeführt, die durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit (Programme, Plakate, Flyer, Pressearbeit, Aktionen) bekannt gemacht und unterstützt werden sollen. Außerdem sollen Ziele und Arbeitsweisen der "Kunstschule IKARUS" durch Mitarbeiterfortbildungen interessierten Multiplikatoren in anderen Einrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten) vermittelt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit, der Austritt gern. § 5 Abs. 2 nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- 3. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - 1. ordentlichen Mitgliedern;
 - 2. fördernden Mitgliedern;
- 4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens zum 31. Oktober beim Vorstand vorliegen.
- 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 4. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit.
- 6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags 6 Monate im Rückstand ist

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes. Ein Vereinsmitglied kann eine andere Person durch Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung in der Mitgliederversammlung beauftragen. Eine anwesende, stimmberechtigte Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten ausüben. Die Vollmacht ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- 3. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht eines Mitgliedes.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten

Geschäftsjahr, Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe und sonstige Einrichtungen

- 1. Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung;
 - 2. der Vorstand.
- 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere beratende Organe gebildet werden.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt; Vorschläge zur Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt sein. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplans gilt der vorstehende Satz entsprechend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben hat.
- 4. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat unter Anderem nachstehende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Vorstandes;
- 2. die Wahl des Protokollführers;
- 3. die Bestellung des Abschlussprüfers;

- 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes;
- 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand;
- 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 7. Beschlussfassung und Wahl gemäß § 8;
- 8. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet das Los.
- 3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie müssen außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 2. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13

Der Vorstand

- 1. Den engeren Vorstand bilden
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. ein stellvertretender Vorsitzender als Schriftführer
 - 3. ein stellvertretender Vorsitzender als Kassenführer
- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie bis zu zwei Beisitzern.
- 3. Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teil.
- 4. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem engeren Vorstand vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 5. Der Vorstand haftet dem Verein für Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 13a

Vergütung

- 1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 500€ jährlich gezahlt wird.

§ 14

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Die ordentliche Amtszeit des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB endet nach zwei Jahren oder mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
- Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Geschäftsleitung die Grundsatzentscheidungen sowie die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ferner die Beschaffung und Verwendung der Mittel.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Entscheidungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sowie das Entscheidungsverfahren des Vorstands insgesamt regelt.
- 4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 16

Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienen Mitglieder bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder stimmen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsens e. V. Verfügungen das Vermögen des Vereins betreffend dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Lüneburg, den 9. Juni 1998, geändert am 16.6.2004, geändert am 15.12.2011

Marg. Shunpanluse

Anne Linhsen